

Auch in 1^a (= Roz. 404, §. 1) scheint, wo es heisst: 'in quo ordo curie duxerunt, aut regalis vel manuensis vestri aut [aliarum] personarum', unter dem regalis der westgothische königliche Notar, welcher neben dem der Curie und etwa des Bischofs sich zu Clermont befinden mochte, verstanden zu sein. Vgl. Lex Visig. VII, 5, 9. Würde sich manches andere ebensowohl auf westgothischen als auf fränkischen Einfluss zurückführen lassen, so ist doch 'alode' in 2^a; 3; 4 und 6 (= Roz. 384 §. 1; 86; 51; 163) entschieden fränkisch, und wenn man nicht, was sehr unwahrscheinlich wäre, das häufige Vorkommen dieses Wortes aus der Berührung mit den Franken, bevor diese die Auvergne erobert hatten, erklären will, so bleibt nur die Annahme, dass diese Formeln erst nach der Eroberung verfasst wurden. Für die erste derselben aber, so wie sie uns vorliegt, ein höheres Alter als für die übrigen in Anspruch zu nehmen, ist immerhin bedenklich. Wir werden also die hostilitas Francorum besser mit De Rozière auf ein Ereignis nach der Eroberung deuten, und da liegt es nahe, ebenfalls an die mit schrecklichen Verwüstungen verbundene Wiederunterwerfung des Landes im Jahre 532 zu denken. Dass in einem dem Frankenreiche erst seit kurzem einverleibten Gebiete von einer hostilitas Francorum gesprochen wird, besonders unter dem Eindrucke des eben von einem Frankenheere erlittenen Unheils, ist erklärlich; auch später kommt Aehnliches in Aquitanien vor¹⁾). Dass andererseits unsere Formeln erst bedeutend längere Zeit nach der Eroberung der Auvergne verfasst sein sollten, ist nicht gut denkbar; sicher aber konnte zu Clermont in einer öffentlichen Urkunde nicht mehr ein königlicher Heereszug, mochten die Truppen auch im eigenen Lande fast wie in Feindeslande hausen, als hostilitas Francorum bezeichnet werden, seitdem die Auvergnaten selbst heerbannpflichtig geworden waren und wie im Jahre 567 für den Frankenkönig Sigebert in's Feld rückten. Spätestens also um die Mitte des 6. Jahrhunderts, vielleicht schon um 532, ist die erste der Arverner Formeln entstanden; und da dies das einzige chronologisch bestimmbare Stück ist, dürfen wir für die ganze Sammlung ein gleich hohes Alter mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussetzen.

sucht: in praesentia dominorum i. e. ordine curiae u. s. w. bedarf wohl keiner Berücksichtigung. 1) Vgl. die oben S. 81 besprochene Formel von Bourges, Roz. 731: quos Alamanni aut Franci impia congressione prede tradiderunt. Dies ist noch dazu in einem an den jungen König Ludwig gerichteten Schreiben gesagt.